

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.2014

Geschäftszahl

2011/06/0004

Rechtssatz

Bei der Bestimmung des § 33 Abs. 4 Z. 1 Slbg ROG 1998 kommt es nicht auf die "Wahrnehmbarkeit" an sich, sondern darauf an, ob ein untergeordneter Bauteil im Gesamtbild des Baues gegeben ist, dürfte doch beim Abstellen auf die "Wahrnehmbarkeit" auch ein noch so kleiner Bauteil, der bloß aufgrund seiner Ausgestaltung (etwa durch starke Beleuchtung) eine starke "Wahrnehmbarkeit" erzeugt, nicht als untergeordneter Bauteil qualifiziert werden, was aber dem Gesetz nicht zu entnehmen ist.